



NEUHAUSEN

An den Präsidenten
des Einwohnerrates
8212 Neuhausen am Rheinflall

Kleine Anfrage zum Projekt Arealüberbauung ‚Rheingoldpassage‘

Ausgangslage:

Die Losinger Marazzi AG beantragt den Erlass eines Vorentscheides gemäss Art. 68 Baugesetz des Kantons Schaffhausen betreffend eines Überbauungskonzepts im Bereich Industriestrasse / Industrieplatz / Rheinstrasse und Weinbergstrasse. Es wird Bezug genommen auf den Richtplan Kernzone I vom 29.9.1992 und dabei postuliert, die Überbauung erfülle in ihren Grundzügen weitestgehend die im Richtplan erwähnten Empfehlungen. Auf dem südlichen Teil des Areals ist ein 4-geschossiger, dreieckförmiger Sockelbau vorgesehen und am östlichen Ende ein 13-geschossiger Hochbau, der eine Höhe von 57 Metern aufweisen würde, was in etwa der Höhe des niedrigeren von zwei geplanten Wohntürmen auf dem Rhytech-Areal entspricht.

Im Anschluss an die Medien-Präsentation des Gesuchs betreffend Bauvorentscheid gingen die Wogen hoch. Von verschiedener Seite wurde der Besorgnis Ausdruck gegeben, dass die städtebauliche Entwicklung von Neuhausen unkontrolliert und unkoordiniert verlaufen könnte. Im Grundsatz sind sich zwar alle einig, dass eine gedeihliche bauliche Entwicklung von Neuhausen nötig und wünschenswert ist, und Investoren willkommen sind. Allerdings sollte die Entwicklung in geordneten Bahnen verlaufen, und die Bedürfnisse der Bevölkerung sollten berücksichtigt werden.

Fragen:

1. Ist der Gemeinderat bereit, ein städtebauliches Leitbild insbesondere für das Zentrum zu erstellen und auch die Bevölkerung an der Siedlungsentwicklung teilhaben zu lassen?
2. Ist er bereit, die verschiedenen Gebiete im Bereich Zentrum der Quartierplanpflicht zu unterstellen und so dafür zu sorgen, dass auf die vorhandene Siedlungsstruktur Rücksicht genommen wird und ein räumlicher Bezug zu bestehenden, das Quartier prägenden Siedlungselementen sicher gestellt wird?
3. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass der Wahrung der Massstäblichkeit in Bezug zu benachbarten Bauten und dem Charakter des Quartiers hohe städtebauliche Bedeutung zukommt und demzufolge ein Hochbau von 57 m Höhe absolut unzulässig ist?

Neuhausen am Rheinflall, 30. November 2014

Urs Hinnen